

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Version 01.01.2022

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- die Strassenpolizeiverordnung
- das Gemeindegesetz
- die Gemeindeordnung

das folgende

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Reglement dient der Bewirtschaftung des Parkraumes sowie der Parkierungregelung auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen.

Anwendungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Lyss. Bestehen für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.



2. Bewirtschaftung des privaten Parkraumes

Zielsetzungen

Art. 3 ¹Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraumes und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet.

²Die Gemeinde Lyss kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften.

3. Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes

Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen **Art. 4** ¹Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze sowie in Parkzonen unterteilt und bewirtschaftet werden.

²Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren und der Abgabe von Parkkarten.

³Das Gemeindegebiet wird in Parkzonen eingeteilt.

Parkzone 1: Zentrumsbereich

Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels

Parkuhren und Parkkarten.

Parkzone 2: Ausserhalb des Zentrumsbereiches und ohne Park-

plätze Parkzone 3

Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels

Parkscheibe und Parkkarte.

Parkzone 3:1 Ausserhalb des Zentrumsbereiches, beinhaltet die

Parkplatzanlagen Seelandhalle / Curlinghalle, Sportzentrum Grien, Parkschwimmbad und andere

Anlagen ausserhalb des Zentrums.

Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels

Parkuhr und Parkkarte.

Schularealzone: ² Die zugehörigen Parkplatzanlagen der Schulhäuser

werden für den Betrieb der Schule von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, reserviert.

⁴Der Gemeinderat erlässt einen Parkraumplan und legt die Parkzonen gemäss Abs. 3 fest.

Parkkarten

Art. 5³

Es werden folgende Parkkarten abgegeben:

- Anwohnerparkkarte für PW und Lieferwagen (Mühleplatz/Alter Viehmarkt; Parkzonen 2 + 3)
- Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzonen 1 + 2 + 3)
- Wochenparkkarte (Parkzonen 1 + 2 + 3)
- Tagesparkkarte (Parkzonen 1 + 2 + 3)
- Parkkarte für Lehr- und Gemeindepersonal (Parkzonen 1+2+3) Parkkarte für Gewerbebetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettdienste (Parkzonen 1+2+3)

Parkgebühren

Art. 6 ¹Auf öffentlichen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements parkiert werden.

²Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

Parkzone 1:

Halbstündige Parkplätze	Fr. 0.50 bis Fr. 2.00	
Ein- und mehrstündige Parkplätze/Std.	Fr. 1.00 bis Fr. 3.00	
Parkkarte für überdachte Anlagen/Mt.	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00	
Parkkarte für offene Parkplätze/Mt.		
(Pendlerkarte)	Fr. 60.00 bis Fr. 100.00	
Anwohnerparkkarte für Mühleplatz/	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00	
Alter Viehmarkt		
Wochenparkkarte	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00	
Tagesparkkarte	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00	



¹ Änderungen vom 13.09.2021

² Änderungen vom 13.09.2021

³ Änderungen vom 13.09.2021

Parkzone 2: Anwohnerparkkarte/Mt. Wochenparkkarte Tagesparkkarte Pendlerkarte ⁴ /Mt.	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Fr. 15.00 bis Fr. 45.00 Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 Fr. 40.00 bis Fr. 80.00
Parkzone 3: ⁵ Ein-/mehrstündige PP Anwohnerparkkarte/Mt. Wochenparkkarte Tagesparkkarte Pendlerparkkarte/Mt.	Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Fr. 15.00 bis Fr. 45.00 Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 Fr. 40.00 bis Fr. 80.00
Spezielle Parkkarten: Lehr- und Gemeindepersonal/Jahr Gewerbetreibende/Pikettdienste Medizin- und Pflegepersonal	Fr. 300.00 ⁶ bis Fr. 800.00 Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 gratis

Zusätzliche Aufwandgebühr:

Ersatzkarte bei Verlust, Mutationen etc. Fr. 10.00 bis Fr. 50.00

³In der Parkzone 2 kann mit einer Parkscheibe 3 Stunden gratis parkiert werden.

⁴In der Parkzone 3 kann mittels Aktivierung der Parkuhr 3 Stunden gratis parkiert werden.⁷

⁵Die Parkuhren in der Parkzone 1 werden mit einem Gratisschritt ausgestattet.

- Bei maximaler Parkzeit bis zu 30 Minuten = 15 Minuten (nur Bahnhofstrasse,⁸ ohne Monopoliplatz)
- Bei maximaler Parkzeit von 2 Stunden und mehr = 1 Stunde

⁶Alle Parkuhren in der Parkzone 1 mit Ausnahme von ⁹der Busswilstrasse haben eine minimale Parkzeit von 2 Stunden.

⁷Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

⁸Der Gemeinderat erlässt im Rahmen einer Verordnung die Gebührenansätze und legt die in den einzelnen Parkzonen gebührenpflichtigen Parkzeiten fest.

⁹Parkierungsausweise sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Zone mit Parkscheibenpflicht

Art. 7 ¹Die Parkzone 2 gemäss Richtplan Parkraum kann als "Zone mit Parkscheibenpflicht" signalisiert werden.

²In den als "Zone mit Parkscheibenpflicht" bezeichneten Bereichen darf höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

⁴ Änderungen vom 11.09.2017

⁵ Änderungen vom 13.09.2021

⁶ Änderungen vom 11.09.2017

⁷ Änderungen vom 13.09.2021

⁸ Änderungen vom 13.09.2021

⁹ Änderungen vom 13.09.2021

Parkkartenberechtigung **Art. 8** ¹Parkkartenbesitzende können in den definierten Zonen zeitlich unbeschränkt parkieren. Der Gemeinderat erlässt die zur Benützung von Parkkarten geltenden Bestimmungen.

²Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³Eine erteilte Parkkarte gibt nicht Anspruch auf einen Parkplatz.

Parkkartenberechtigte **Art. 9** Parkkarten werden an folgende Personen/Institutionen abgegeben:

- Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind.
- Lysser Geschäftsbetriebe, für Betriebsfahrzeuge.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lysser Geschäftsbetrieben für ihre leichten Motorfahrzeuge, die regelmässig Betriebszwecken dienen.
- Medizin- und Pflegepersonal sowie für Pikettdienste für Einsätze in der Gemeinde Lyss.
- Besucherinnen und Besucher für einen beschränkten Zeitraum (Tages- und Wochenparkkarten).
- Pendlerinnen und Pendler auf bestimmten Parkierungsanlagen.
- Lehrerinnen und Lehrer sowie Gemeindepersonal

In begründeten Fällen können an andere Personen Parkkarten abgegeben werden.



Ausstellen von Parkkarten **Art. 10** ¹Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Polizeiinspektorat ausgestellt

²Es ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Parkkartenberechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben bei der Erteilung die Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

Verwendung der Parkkarten **Art. 11** Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist beim Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Rückgabe / Entzug von Parkkarten **Art. 12** ¹Wer die Voraussetzungen für die Benützung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

²Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

4. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 13 ¹Der Vollzug dieses Reglements und der dazu gehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, dem Polizeiinspektorat.

²Der Gemeinderat kann Überwachungsaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

Strafbestimmungen

Art. 14 ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gegen die gestützt darauf erlassene Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Bussen bis Fr. 5000.-- bestraft.

² Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist die Sicherheits- und Liegenschaftskommission. Sie kann diese Kompetenz oder Teile davon an die Verwaltung übertragen.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

⁴Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.



Rechtspflege

Art. 15 Verfügungen vom Polizeiinspektorat können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Inkraftsetzung

Art. 16 ¹Dieses Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

 das Parkplatzreglement vom 26. November 2001 (Kapitel 4 + 5)

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Ablauf Fak-Ref.
27.06.2016	GGR	01.01.2017	02.08.2016

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Ablauf Fak-Ref.
11.09.2017	GGR	11.09.2017	15.10.2017
13.09.2022	GGR	01.01.2022	17.10.2022

